

Synopse

Bisherige Fassung Hauptsatzung	Neufassung Hauptsatzung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Entschädigung der Mandatsträger</b></p> <p>(1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 5 GO NRW a.F., § 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW n.F.) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).</p> <p>(2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Entschädigung der Mandatsträger</b></p> <p>(1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) ausschließlich als monatliche <b>Vollpauschale</b> (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).</p> <p>(2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von</p>

ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.

- (5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 3 Absatz 1 Nr. 7 bis Nr. 10 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.

- (5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 sowie Absatz 6 Satz 4 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

(6) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch wird dadurch abgegolten, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet (derzeit in Form des Deutschlandtickets) zur Verfügung gestellt wird.

(7) Fahrkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Leverkusen erstattet, die den Bezirksbürgermeistern oder – auf Veranlassung des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeister – den Stellvertretungen des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretungen der Bezirksbürgermeister oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

	<p>(8) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.</p>
--	---

01/011-10-07-gr/wb  
19.09.2024